

03.02.87

EG - G - W1

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die amtliche
Lebensmittelüberwachung

KOM(86) 747 endg.; Ratsdok. 4101/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. Januar 1987 - 121 - 680 70 - E - Ge 114/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG1. Einleitung

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie erfolgt im Anschluß an die Mitteilung "Vollendung des Binnenmarktes: Das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht"¹, insbesondere an die Absätze 9, 29 und 42.

Er soll zur Aufstellung der allgemeinen Regeln dienen, die auf die Überwachung der Übereinstimmung der Lebensmittel und der Bedarfsgegenstände mit den Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher vor Gefahren für die Gesundheit sowie vor Täuschung und Irreführung durch die einzelstaatlichen Behörden Anwendung finden soll.

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags wurde die Kommission von auf die Überwachung spezialisierten nationalen Beamten unterstützt.

Außerdem hat sie die Mitgliedstaaten und den Beratenden Lebensmittelausschuß im Rahmen der üblichen Verfahren angehört.

2. Die derzeitige Überwachung in den Mitgliedstaaten

Der erste Schritt bei der Ausarbeitung dieser Richtlinie bestand in einer Untersuchung der allgemeinen Politik und der Durchführung der Überwachung in den Mitgliedstaaten, die zur Feststellung der Bereiche dienen sollte, in denen eine Harmonisierung erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- i) Alle Mitgliedstaaten erkennen die Notwendigkeit des Schutzes ihrer Verbraucher auf der Grundlage von Rechtsvorschriften an, die stets die Überwachung von Lebensmitteln umfassen.
- ii) In den meisten Mitgliedstaaten werden diese Kontrollen sowohl auf der Produktions- und Verarbeitungsstufe als auch im Handel (Großhandel, Zwischenhandel, Einzelhandel) durchgeführt.
- iii) In einigen Mitgliedstaaten können die mit der Überwachung beauftragten Personen jedoch nur auf der Ebene der Produktion und der Verarbeitung eingreifen, wenn Kontrollen auf der Vermarktungsstufe Unregelmäßigkeiten gezeigt haben.

¹ KOM(85) 603 endg. vom 8. November 1985.

- iv) Alle Mitgliedstaaten führen Grenzkontrollen bei eingeführten Lebensmitteln durch.
- v) Bei der Überwachung der Lebensmittel, die nicht im Ursprungsland in den Verkehr gebracht werden sollen, ist die Lage recht unterschiedlich. Einige Länder praktizieren diese Art von Kontrollen überhaupt nicht, während andere auf Antrag des Einfuhrstaates die Überwachung durchführen (in den meisten Fällen werden nur bestimmte Arten von Lebensmitteln überwacht). In einigen Ländern schließlich werden bestimmte (insbesondere gesundheitliche) Aspekte der Lebensmittelproduktion unabhängig davon, ob die Erzeugnisse für den Inlandsverbrauch oder die Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten bzw. nach Drittländern bestimmt sind, systematisch kontrolliert.
- vi) Die Verteilung der Zuständigkeiten bei der Lebensmittelüberwachung, die Organisation der Überwachungssysteme und die praktischen Durchführungsmodalitäten weisen von einem Mitgliedstaat zum anderen erhebliche Unterschiede auf.
- vii) Das Recht auf das Einlegen von Rechtsmitteln wird nicht automatisch von allen Mitgliedstaaten anerkannt.

Die Kommission wird in Kürze einen ausführlicheren Bericht über die Ergebnisse ihrer Untersuchung vorlegen.

Außerdem wird sie ein Arbeitsprogramm vorlegen, das die Zusammenarbeit zwischen den mit der Überwachung beauftragen nationalen Dienststellen fördern und den Austausch von Bediensteten der einzelnen Mitgliedstaaten ermöglichen soll.

In dieser Mitteilung werden auch die Haushaltsansätze enthalten sein.

3. Inhalt des Richtlinienvorschlags

Artikel 1 Absatz 1

Die jetzt vorgeschlagene Richtlinie enthält die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung der amtlichen Überwachung. Spezifischere ergänzende Vorschriften werden zweifellos künftig erlassen werden müssen; die Kommission möchte jedoch zunächst eine gewisse Erfahrung bei der Anwendung der allgemeinen Grundsätze gewinnen, bevor sie diese Ergänzungen vorschlägt.

Artikel 1 Absatz 2

Mit dieser Bestimmung soll der Anwendungsbereich der künftigen Richtlinie festgelegt werden. Diese wird sich auf Lebensmittel sowie auf Bedarfsgegenstände im Sinne der Richtlinie 76/893/EWG² beziehen. Im Zusammenhang mit dieser Richtlinie schlägt die Kommission vor, von den durch die Mitgliedstaaten vorgenommenen verschiedenen Kontrollen nur die zu regeln, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Vorbeugung gegen Gefahren für die öffentliche Gesundheit, sowie gegen Irreführung und Täuschung gewährleistet werden soll, da andere Arten von Kontrollen, wie z.B. der Qualitätsnormen, nicht unter das Lebensmittelrecht im allgemeinen Sinne fallen.

Artikel 1 Absätze 3 und 4

Da es sich bei der künftigen Richtlinie um allgemeine Rechtsvorschriften handeln muß, ist darauf hinzuweisen, daß spezifischere Gemeinschaftsregelungen - z.B. für Veterinärkontrollen - nicht erfaßt werden.

Das Meßwesen ist ein unabhängiges Sachgebiet, das nicht zum Lebensmittelrecht gehört.

Artikel 2 Absatz 1

In diesem Absatz wird erläutert, daß es sich hierbei um eine "vollständige" Harmonisierung handelt.

² ABL. Nr. L 340 vom 9.12.1976, S. 19.

Artikel 2 Absatz 2

In der Praxis schließen die Überwachungsbehörden häufig die Erzeugnisse von ihrer Tätigkeit aus, für die feststeht, daß sie zum Versand bestimmt sind. Ein solches Vorgehen ist nicht mit dem Gedanken eines einheitlichen Marktes vereinbar, wenn es sich um eine Ware handelt, die zum Versand in andere Mitgliedstaaten bestimmt ist. Für die Überwachung müssen die Mitgliedstaaten deshalb die für den Markt eines anderen Mitgliedstaats bestimmten Erzeugnisse mit denen gleichsetzen, die für ihre eigenen Märkte bestimmt sind.

Artikel 3 Absatz 1

Um wirksam zu sein und um alle in den Verkehr gebrachten bzw. hierfür bestimmten Erzeugnisse zu erfassen, muß die Überwachung regelmäßig erfolgen (siehe auch Artikel 11). Besteht jedoch der Verdacht einer Unregelmäßigkeit, so muß selbstverständlich unmittelbar und außerhalb der regelmäßigen Kontrollen eingegriffen werden.

Der Vorschlag nennt nicht ausdrücklich die Fälle mit höchster Dringlichkeit und weitgreifendsten Folgen, wie z.B. die Fälle gepanschter Weine, mit denen sich die Überwachungsbehörden in jüngster Vergangenheit auseinanderzusetzen hatten. Die Kommission ist der Auffassung, daß die in diesem Vorschlag genannten allgemeinen Grundsätze auch auf diese Situationen Anwendung finden. Sie prüft zur Zeit, welche ergänzenden Bestimmungen zusätzlich zu diesen allgemeinen Grundsätzen erlassen werden müssen, um besser mit den sich in dringenden und weitgreifenden Fällen stellenden spezifischen Problemen fertig zu werden.

Artikel 3 Absatz 2

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie gilt nur für die vorbeugende Überwachung (Artikel 1 Absatz 2). Es ist nunmehr allgemein bekannt, daß die vorbeugende Überwachung zum Schutz der Verbraucher (aber auch der Unternehmen) bei weitem wirksamer ist als die Nachprüfungen im Falle festgestellter Verstöße (die jedoch weiterhin ihren Wert behalten). Die Vorbeugung muß auf allen Stufen erfolgen, von der Produktion bis zum Verkauf an den Endverbraucher, da auf allen diesen Stufen Unregelmäßigkeiten vorkommen könne. Es muß jedoch auch erkannt werden, daß sich die auf einer früheren Stufe begangene Zuwiderhandlung nicht unbedingt auf den nachfolgenden Stufen erkennen

läßt. So läßt sich beispielsweise eine mangelhafte Dosierung von Zutaten leichter beim Hersteller als beim Vertrieb feststellen. Dagegen entzieht sich die Tatsache, daß ein Erzeugnis auf der Vertriebsstufe unangemessen gelagert wird, dem Einflußbereich des Herstellers. Die Überwachungsbehörde müsste deshalb die Auswahl der Stufe, auf der sie einzuschreiten gedenkt, von der von ihr geplanten Untersuchung abhängig machen.

Artikel 4

In diesem Artikel werden die verschiedenen Formen einer möglichen Überwachung aufgezählt. Die mit der Überwachung beauftragte Behörde muß in jedem einzelnen Fall das bzw. die Verfahren auswählen, die "entsprechend der geplanten Untersuchung" am angemessensten sind.

Artikel 5 Absatz 1

Der Begriff "Inspektion" bezeichnet den Vorgang, der darin besteht, mit Hilfe der Sinne und ohne gründlichere Analyse von äußeren Erscheinungen Kenntnis zu nehmen. Artikel 5 Absatz 1 zählt die Gegenstände eines solchen Kontrollvorgangs auf.

Artikel 5 Absatz 2

Zusätzlich zu der eigentlichen Inspektion können Nachprüfungen bei natürlichen Personen oder die Feststellung der von Meßgeräten aufgezeichneten Werte (Thermometer, Waagen usw.) erforderlich sein. Eine solche Möglichkeit muß deshalb vorgesehen werden.

Artikel 6

Die Stichprobenentnahme und ihre nachfolgende Analyse sind herkömmliche Überwachungsmaßnahmen. Die nationalen Gesetzgeber werden das hierbei einzuhaltende Verfahren und die Bedingungen festzusetzen haben, unter denen eine Stichprobenentnahme zu entschädigen ist. Die Richtlinie 85/591/EWG³ sieht die Möglichkeit der Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden vor.

³ ABL. Nr. L 372 vom 31.12.85

Artikel 7

Die persönliche Sauberkeit und Kleidung der Personen, die bei der Ausübung ihres Berufs mit den verschiedenen betreffenden Erzeugnissen umzugehen haben, sind häufig ein wichtiger Anhaltspunkt, mit dem sich die von den Überwachungsbediensteten vorzunehmenden Untersuchungen steuern lassen. Eine solche Prüfung ist nicht mit den ärztlichen Untersuchungen zu verwechseln, denen sich das Personal zur Feststellung etwaiger ansteckender Krankheiten zu unterziehen hat und die nicht unter Zuständigkeiten der mit der in diesem Richtlinienvorschlag genannten Überwachung beauftragten Behörden fallen.

Artikel 8

Der Ausdruck "Schrift- und Dokumententräger" ist im weitesten Sinne zu verstehen. Er umfaßt nicht nur die herkömmlichen Geschäftsbücher und Unterlagen, sondern erstreckt sich auch auf Materialträger wie Fotos und Filme elektronische Aufzeichnungen, u.ä.

Artikel 9

Die nationalen Rechtsvorschriften sind so abzuändern, daß die mit der Überwachung beauftragten Personen berechtigt sind, diese durchzuführen und die betroffenen natürlichen und juristischen Personen verpflichtet werden, die Überwachung zu dulden und sie zu erleichtern. Eine solche Bestimmung ist dadurch gerechtfertigt, daß die Lebensmittelüberwachung der Vorbeugung gegen Gefahren für die Gesundheit und Betrug dient und somit von allgemeinem Nutzen ist.

Artikel 10 Absatz 1

Diese Bestimmung ist das notwendige Gegenstück zu Artikel 9, die es den Beteiligten ermöglichen soll, gegen Maßnahmen der Überwachungsbehörden, die ihnen ungerechtfertigt oder unangemessen erscheinen, ein Rechtsmittel einzulegen. Die nationalen Gesetzgeber haben die Vorschriften zu erlassen, nach die Rechtsmittel eingelegt werden können.

Artikel 10 Absatz 2

Die Überwachungsbediensteten unterliegen gemäß den Vorschriften auf diesem Gebiet der Geheimhaltungspflicht.

Artikel 11

Die Aufstellung von Programmen für die Probenahme ist für die Gewährleistung einer regelmäßigen Überwachung unerlässlich.

Durch den Vergleich der einzelstaatlichen Programme dürfte es möglich sein, die Tätigkeit der nationalen Behörden künftig besser zu koordinieren.

Artikel 12

Mit dieser Vorschrift soll die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen nationalen Dienststellen erleichtert werden. Sie wird jedoch auch bewirken, daß die Berufs- und privaten Kreise der Gemeinschaft die zuständige Behörde kennenlernen, an die sie sich im Bedarfsfall wenden können.

Artikel 13

Bei den in diesem Artikel genannten Fristen werden die Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt, die in den einzelnen Mitgliedstaaten abzuschließen sind.

4. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Diese Anhörung ist gemäß Artikel 100 EWG-Vertrags rechtlich vorgeschrieben.

5. Anhörung der Task Force: Kleine und Mittlere Unternehmen

Die Task Force wurde gehört.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES ÜBER DIE
AMTLICHE LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Handelsverkehr mit Lebensmitteln nimmt im Gemeinsamen Markt einen vorrangigen Platz ein. Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind darauf bedacht, die Gesundheit und die wirtschaftlichen Interessen ihrer Verbraucher durch eine angemessene Lebensmittelüberwachung zu schützen.

Die bei der Lebensmittelüberwachung bestehenden Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften sind geeignet, den freien Warenverkehr zu beeinträchtigen.

Die genannten Rechtsvorschriften müssen deshalb angeglichen werden.

In einer ersten Phase ist es angezeigt, die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung der Überwachung anzugleichen.

Später können erforderlichenfalls ergänzend zu den allgemeinen Grundsätzen besondere Vorschriften erlassen werden.

Gleichzeitig mit den Lebensmitteln müssen die Bedarfsgegenstände überwacht werden.

Die zum Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft bestimmten Lebensmittel sind in gleicher Weise zu überwachen wie diejenigen, die im Herstellungsstaat in Verkehr gebracht werden sollen.

Um wirksam zu sein, muß die Überwachung regelmäßig stattfinden. Sie darf hinsichtlich des Gegenstands, der Phase und des Augenblicks, in der sie durchgeführt wird, keinen Beschränkungen unterliegen und muß in der geeignetsten Form erfolgen, damit ihre Effizienz gewährleistet ist.

Es ist notwendig, die mit der Überwachung beauftragten Personen mit angemessenen Befugnissen auszustatten.

Es ist zwar einerseits nicht angebracht, den Betrieben das Recht zuzugestehen, sich der Überwachung zu widersetzen; andererseits sind ihre legitimen Rechte, insbesondere das Recht auf Betriebsgeheimnis und die Einlegung eines Rechtsmittels, jedoch zu schützen.

Die mit der Lebensmittelüberwachung beauftragten Behörden können in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sein. Es ist deshalb zweckmäßig, ein Verzeichnis der in den Mitgliedstaaten für die Überwachung zuständigen Behörden mit der Angabe ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs und der zur Durchführung der Analysen im Rahmen dieser Überwachung befugten Laboratorien zu veröffentlichen.

Die amtliche Überwachung muß eher präventiven als repressiven Charakter haben. Es erscheint daher ratsam, auf nationaler Ebene Vorausschätzungsprogramme für die Überwachung auszuarbeiten. Die Kommission ist über den Inhalt dieser Programme und ihrer Ergebnisse auf dem Laufenden zu halten.

Den Mitgliedstaaten ist für die Durchführung der Überwachung ein gewisses Maß an Freiheit einzuräumen, um nicht in Systeme einzugreifen, die sich bewährt haben und die den besonderen Verhältnissen jedes einzelnen Mitgliedstaates angepaßt sind -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie stellt die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung auf.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie ist "amtliche Lebensmittelüberwachung" - nachstehend "Überwachung" genannt - die von den zuständigen Behörden durchgeführte Überwachung
 - von Lebensmitteln
 - von Bedarfsgegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen,auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorschriften, die den Schutz vor Gefahren für die Volksgesundheit oder vor Täuschung und Irreführung bei der Etikettierung und Aufmachung bezwecken.
- (3) Diese Richtlinie findet unbeschadet spezieller Gemeinschaftsregelungen Anwendung.
- (4) Sie findet keine Anwendung auf die Überwachung im Bereich des Meßwesens.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die Überwachung gemäß dieser Richtlinie durchgeführt wird.
- (2) Sie wachen darüber, daß die zum Versand in andere Mitgliedstaaten bestimmten Erzeugnisse in der selben Weise kontrolliert werden wie diejenigen, die zur Vermarktung auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet bestimmt sind.

Artikel 3

- (1) Die Überwachung wird
 - a) regelmäßig
 - b) bei Verdacht der Nichtübereinstimmungdurchgeführt.
- (2) Sie erstreckt sich auf alle Stufen der Erzeugung, der Herstellung, der Einfuhr in die Gemeinschaft, der Behandlung, der Lagerung, der Beförderung, des Vertriebs und des Handels.

Die zuständige Behörde ist in jedem Einzelfall gehalten, aus den in Absatz 1 genannten Stufen diejenige auszuwählen, die sich für die geplante Untersuchung am besten eignet. Sie trifft alle notwendigen Vorkehrungen, damit die Überwachung rasch erfolgt.

Artikel 4

Die Überwachung besteht gemäß den in den Artikeln 5 bis 8 genannten Bedingungen und je nach der geplanten Untersuchung aus einer oder mehrerer der nachfolgenden Tätigkeiten :

1. Inspektion;
2. Probenahme und Analyse ;
3. Untersuchung des Personals
4. Prüfung der Schrift- und Datenträger
5. Untersuchung der gegebenenfalls von dem Unternehmen eingerichteten Kontrollsysteme.

Artikel 5

(1) Der Inspektion unterliegen :

- a) der Zustand und der Gebrauch, der auf den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Stufen von Grundstücken, Betriebsräumen, Geschäftsräumen, Anlagen, Beförderungsmitteln, Geräten und Materialien gemacht wird ;
- b) die zur Herstellung von Lebensmitteln verwendeten Rohstoffe, Zutaten, Zusätze und technologischen Hilfsstoffe ;
- c) die Halberzeugnisse ;
- d) die Enderzeugnisse ;
- e) die Reinigungs- und Pflegemittel ;
- f) die für die Herstellung oder Behandlung von Lebensmitteln angewandten Verfahren ;
- g) die Etikettierung und Aufmachung der Lebensmittel.

(2) Die in Absatz 1 genannten Überwachungsmaßnahmen können, soweit erforderlich, durch

- die Anhörung der für den Betrieb Verantwortlichen und dessen Personals ;
- das Ablesen von Aufzeichnungen der im Betrieb eingesetzten Meßgeräte

ergänzt werden.

Artikel 6

(1) Von den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) bis e) genannten Erzeugnissen können Proben zu Analysezwecken entnommen werden.

(2) Die Analysen werden von ~~nat~~ natürlichen Laboratorien oder solchen, die hierzu von der zuständigen Behörde beauftragt sind, vorgenommen.

Artikel 7

Der Untersuchung des Personals unterliegen die Personen, die bei der Ausübung ihres Berufs unmittelbar oder mittelbar mit den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b) bis e) bezeichneten Stoffen und Erzeugnissen in Berührung kommen.

Zweck der Untersuchung ist es nachzuprüfen, ob die Hygienevorschriften hinsichtlich der persönlichen Sauberkeit und der Kleidung eingehalten werden. Die Untersuchung erfolgt unbeschadet der ärztlichen Untersuchungen.

Artikel 8

(1) Die mit der Überwachung beauftragten Personen können auf den verschiedenen in Artikel 3 Absatz 2 genannten Stufen von den im Besitz der natürlichen und juristischen Personen befindlichen Schrift- und Dokumententrägern Kenntnis nehmen. Schrift- und Datenträger, die sich auf Herstellungsverfahren beziehen, unterliegen dieser Untersuchung nicht.

(2) Die mit der Überwachung beauftragten Personen können von den von ihnen untersuchten Schrift- und Datenträgern auch Abschriften und Auszüge anfertigen.

Artikel 9

- (1) Die Mitgliedstaaten räumen den mit der Überwachung beauftragten Personen das Recht ein, die in den Artikeln 5 bis 8 genannten Tätigkeiten durchzuführen.
- (2) Die schreiben für die natürlichen und juristischen Personen die Verpflichtung vor, die gemäß dieser Richtlinie durchgeführte Überwachung zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Artikel 10

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die von der Überwachung betroffenen natürlichen und juristischen Personen ein Rechtsmittel zur Aufhebung oder Änderung der von der Überwachungsbehörde aufgrund der Kontrolle getroffenen Maßnahmen einlegen können.
- (2) Sie schreiben vor, daß die mit der Überwachung beauftragten Personen der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Artikel 11

- (1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen jedes Jahr ein Vorausschätzungsprogramm für die Probenahmen auf, in dem für die einzelnen Lebensmittelgruppen die Mindestzahl der zu entnehmenden Proben festgesetzt wird. Diese Zahl wird entsprechend der Bedeutung der Lebensmittelgruppen festgesetzt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das Vorausschätzungsprogramm mit.

- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich bis spätestens 1. Mai Angaben über die Anwendung des in Absatz 1 genannten Programms, die Zahl der durchgeführten Kontrollen und die Zahl der festgestellten Verstöße.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission

- das Verzeichnis der für die Überwachung zuständigen Behörden und ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich sowie
- das Verzeichnis der amtlichen oder von den zuständigen Behörden beauftragten Laboratorien, die mit der Durchführung der Analysen im Rahmen der Überwachung beauftragt sind,

mit.

Diese Verzeichnisse werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten setzen bis spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 24 Monate nach Bekanntgabe nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1986

Im Namen des Rates

Der Präsident

(x) 12 Monate nach der Bekanntgabe.

(xx) 24 Monate nach der Bekanntgabe.

05.06.87

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die amtliche
Lebensmittelüberwachung

KOM(86) 747 endg.; Ratsdok. 4101/87

Der Bundesrat hat in seiner 577. Sitzung am 5. Juni 1987 zu der
Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Zum Richtlinienvorschlag insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt es, daß eine Harmonisierung der Lebensmittelüberwachung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Angriff genommen wird. Dies ist sicher eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Herstellung eines Binnenmarktes in den Mitgliedstaaten.

Es ist jedoch festzustellen, daß in den jetzigen Richtlinienvorschlag eine Reihe notwendiger Überwachungsbereiche noch nicht einbezogen ist. Wenn es noch nicht möglich sein sollte, die Richtlinie entsprechend zu ergänzen, so müßte auf jeden Fall klargestellt werden, daß es sich hier nur um Mindestregelungen handelt und daß die bewährten Systeme der Überwachung in den Bereichen, die die Richtlinie (noch) nicht anspricht, in der nationalen Regelung verbleiben.

...

2. Der Bundesrat stellt fest, daß der Richtlinienvorschlag von der Kommission der EG zur Beratung vorgelegt worden ist, obwohl der Bericht über die Situation der Lebensmittelüberwachung in den Mitgliedstaaten diesen noch nicht vorliegt. Dieser Bericht ist nach der Begründung des Richtlinienvorschlages jedoch Grundlage für die Überlegungen gewesen, in welchen Bereichen eine Harmonisierung erforderlich ist. Auch das Arbeitsprogramm zur künftigen Zusammenarbeit zwischen den mit der Lebensmittelüberwachung beauftragten nationalen Dienststellen liegt noch nicht vor.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, auf eine baldige Fertigstellung dieser Materialien zu drängen und sie sodann dem Bundesrat zuzuleiten.

3. Zu Artikel 1 Absatz 2

Es muß klargestellt werden, daß sich die "amtliche Lebensmittelüberwachung" auf die Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung im Verkehr mit Lebensmitteln erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Vorschriften, die sich gegen Täuschungshandlungen am Produkt selbst (z. B. sogenanntes Schönen durch Färben oder Bleichen) oder gegen eine irreführende Werbung richten. Marktordnende Vorschriften scheiden hier jedoch von vornherein aus, da diese nicht zum Schutz des Verbrauchers erlassen werden.

4. Zu Artikel 2 Absatz 2

Bei der weiteren Beratung des Richtlinienvorschlages sollte mit Nachdruck eine Präzisierung von Artikel 2 Absatz 2 verlangt werden. Aus der Formulierung dieser Vorschrift geht nicht hervor, ob die Verkehrsfähigkeit der für den

Export in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Erzeugnisse auf der Grundlage des deutschen Rechts oder des im Bestimmungsland geltenden nationalen Rechts beurteilt werden soll.

Beide Alternativen sind nicht vertretbar.

- Bei einer Beurteilung nach deutschem Recht würden auch solche Erzeugnisse als nicht verkehrsfähig eingestuft, die zwar den deutschen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen widersprächen, aufgrund einer abweichenden Rechtslage im Bestimmungsland dort aber uneingeschränkt verkehrsfähig wären.
- Eine Beurteilung nach dem im Bestimmungsland geltenden nationalen Recht wäre den mit der Lebensmittelüberwachung beauftragten Behörden nicht möglich, da die ausländischen Rechtsgrundlagen hier nur in Teilen bekannt sind.

Bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, die für den Export bestimmt sind, wäre eine über den reinen Gesundheitsschutz hinausgehende Überwachung nur in den Bereichen möglich, die bereits vollständig harmonisiert sind. Zur Prüfung fremdsprachiger Angaben bei der Kennzeichnung und Aufmachung müßten aber Übersetzungen angefertigt werden, was mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre.

5. Zu Artikel 4 Nr. 3 und Artikel 7

Die mißverständlichen Ausführungen über die "Untersuchung von Personen" sollen in eine "Kontrolle der Personalhygiene" umgestaltet werden. Dies ist nach der Begründung zu Artikel 7 auch gemeint.

6. Zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a

In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a sollten auch "Einrichtungen" einbezogen werden, da keiner der angeführten Begriffe z. B. eine Bearbeitungsmaschine oder einen Arbeitstisch mit der für eine solche Vorschrift erforderlichen Bestimmtheit umfaßt.

7. Zu Artikel 6 Absatz 1

Das Entnahmerecht nach Artikel 6 Absatz 1 sollte auch auf Etiketten, Aufmachungen und Werbematerial erstreckt werden. Gerade Etiketten, Aufmachungen und Werbematerial bedürfen einer sorgfältigen Prüfung aus dem Gesichtspunkt der Ziele der Lebensmittelüberwachung.

8. Zu Artikel 6

In die Richtlinie sollte eine dem § 42 Absatz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes entsprechende Regelung über die Zurücklassung eines Teils der Probe (Gegenprobe) aufgenommen werden. Eine derartige Ergänzung ist im Interesse der Betroffenen, nicht zuletzt zur Gewährleistung des Rechtsschutzes (vgl. Artikel 10 des Richtlinienenvorschlags), geboten.

In diesem Zusammenhang sollte auch eine Regelung über die Zulassung privater Sachverständiger eingefügt werden.

9. Zu Artikel 8 Absatz 1

Den mit der Überwachung beauftragten Personen sollte die Befugnis eingeräumt werden, auch Herstellungsbeschreibungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen. Diese Unterlagen geben wertvolle Hinweise auf die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Da das

Überwachungspersonal der Geheimhaltungspflicht unterliegt (Art. 10 Abs. 2), sind die Geschäftsgeheimnisse hinreichend gewahrt.

10. Zu Artikel 10 Absatz 1

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Rechtsschutzregelung sollte gestrichen werden, da eine Einheitlichkeit des Rechtsschutzes im Hinblick auf die Ziele des Artikels 100 des EWG-Vertrages nicht erforderlich erscheint und es jedenfalls zu einem Normenwirrwarr führen würde, wenn in die einzelnen fachlichen Regelungen jeweils Rechtsschutzvorschriften aufgenommen würden.

11. Zu Artikel 11

Auf zentrale Vorausschätzungsprogramme für die Entnahme von Proben und die Mitteilung ihrer Ausführung an die EG-Kommission sollte zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes verzichtet werden. Nur dezentrale Probenpläne, wie sie derzeit üblich sind, können den regionalen Verhältnissen Rechnung tragen. Ein Planungszeitraum von einem Jahr ist zu lang; er würde die Flexibilität der Untersuchungsämter beeinträchtigen. Allerdings sollten besser geeignete Wege gesucht werden, um eine Harmonisierung des Umfangs der Überwachungstätigkeit in den Mitgliedstaaten zu erreichen.

Über die Tätigkeit der Lebensmittelüberwachungsbehörden geben die bereits jetzt gebräuchlichen Statistiken Aufschluß. Generell gilt, daß aus der Zahl der untersuchten Proben nur sehr bedingt auf die Wirksamkeit der Lebensmittelüberwachung geschlossen werden kann; viel wichtiger ist die Intensität der Untersuchungen, die aber zahlenmäßig nicht erfaßt werden kann.

12. Zu Artikel 12

Auf die Mitteilung der zuständigen Behörden und Laboratorien an die EG-Kommission sowie deren Bekanntgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sollte verzichtet werden. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten nicht unmittelbar miteinander verkehren, ist kein Grund ersichtlich, der den hierfür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwand rechtfertigen würde.